VERORDNUNG (EWG) Nr. 2462/76 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 über Durchführungsbestimmungen über die Verpflichtung zum Kauf von Magermilchpulver

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 über Durchführungsbestimmungen über die Verpflichtung zum Kauf von Magermilchpulver [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2385/76 [3], kann die Kaution freigegeben werden, wenn nachgewiesen wird, daß Erzeugnisse, bei denen die Verpflichtung zum Kauf von Magermilchpulver besteht, ausgeführt worden sind. In Absatz 4 desselben Artikels wird bestimmt, daß dieser Nachweis bis spätestens 1. März 1977 erbracht werden muß.

Um spekulative Geschäfte zu verhindern, ist es angebracht, die Freigabe der Kaution auf kurzfristig durchgeführte Ausfuhren zu beschränken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 677/76 wird wie folgt geändert:

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f) am Ende wird durch folgende Unterabsätze ergänzt:

„Die Kaution wird nur für Geschäfte freigegeben,

a) für die die Ausfuhrzollförmlichkeiten spätestens

— bei den im zweiten Unterabsatz genannten Erzeugnissen der Tarifstelle 23.07 B und C des Gemeinsamen Zolltarifs am letzten Tag der Anwendung der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 vorgesehenen Regelung,

— bei den in den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung genannten übrigen Erzeugnissen fünf Tage vor diesem Zeitpunkt

erfüllt worden sind,

b) und für die nachgewiesen wird, daß die betreffenden Erzeugnisse spätestens am fünfzehnten Tag nach dem Zeitpunkt der Erfüllung der Förmlichkeiten das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen haben.

Falls nach Erfüllung der im vorigen Unterabsatz genannten Ausfuhrzollförmlichkeiten die Ware unter die in der Verordnung (EWG) Nr. 304/71 genannte Regelung fällt, um nach einem Bestimmungsbahnhof außerhalb des geographischen Gebietes der Gemeinschaft befördert zu werden, wird die Kaution nach dem gleichen Verfahren wie dem für die Zahlung der Erstattung bei der Ausfuhr freigegeben."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18.
[2] ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1976, S. 23.
[3] ABl. Nr. L 263 vom 1. 10. 1976, S. 46.